

Betreff:**Einrichtung von Rettungspunkten****Organisationseinheit:**Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr**Datum:**

23.05.2017

Beratungsfolge

Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

07.06.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Die in der Sitzung des Rates am 21.02.2017 von der SPD-Fraktion gestellte Anfrage zur Einrichtung von Rettungspunkten (17-03806) wurde mit Stellungnahme (17-03806-01) beantwortet. Da die beiden Ratsvorlagen nicht allen Mitglieder des Feuerwehrausschusses bekannt sind, werden sie als Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme beigefügt.

Ruppert

Anlage/n:Anfrage 17-03806
Stellungnahme 17-03806-01

Betreff:

Einrichtung von Rettungspunkten

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
26.01.2017

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

21.02.2017

Status
Ö

Sachverhalt:

Die nieders. Forstverwaltung hat in ihren Waldgebieten Rettungspunkte ausgewiesen, deren Bezeichnungen der Anrufer angeben muss, um schnellstmögliche Hilfe bei Unfällen oder anderen Schadensfällen gezielt herbeiholen zu können. Dieses Rettungspunkte-System könnte auch auf andere kommunale Gebiete übertragen werden, zu denen keine eindeutige Ortsbeschreibung oder Straßenangabe möglich ist.

Dazu fragen wir die Verwaltung:

1. Sind alle Gebiete und Flächen im Stadtgebiet von Braunschweig durch die Ortsangaben von Anrufern eindeutig beschreibbar?
2. Wäre es sinnvoll, in einigen besonders großräumigen Flur- oder Waldgebieten in Braunschweig neue Rettungspunkte (Schild mit einer Zahlenangabe) zur besseren Auffindbarkeit einzurichten?

Anlagen:keine

Betreff:**Einrichtung von Rettungspunkten****Organisationseinheit:**Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr**Datum:**

22.02.2017

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

21.02.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion (17-03806) vom 26.01.2017 wird wie folgt Stellung genommen:

Seitens der Niedersächsischen Landesforsten sind, vorwiegend in bewaldeten Gebieten, annähernd flächendeckend so genannte Notfall-Treffpunkte eingerichtet worden. Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Braunschweig sind dies die Notfall-Treffpunkte:

- „BS-001“ – Abzweig Feldweg Richtung Lammer Holz
- „BS-002“ – An der Kirche in Timmerlah
- „BS-003“ – Sternhaus
- „BS-004“ – Gaststätte Grüner Jäger

Die Bezeichnung und die Standorte der Notfall-Treffpunkte (z.B. BS-003) sind in der Integrierten Regionalleitstelle Braunschweig/Peine/Wolfenbüttel (IRLS) im Einsatzleitrechner hinterlegt und darüber hinaus 60 weitere Treffpunkte in den Nachbarangebotskörperschaften. Als Rückfallebene steht in der IRLS detailliertes Kartenmaterial mit eingezeichneten Notfall-Treffpunkten zur Verfügung. Dies vorangestellt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Übertragung der Notfall-Treffpunkte auf urbane Gebiete – hier die Stadt Braunschweig – ist nicht sinnvoll. Mögliche Einsatzstellen in bebauten Bereichen sind mit „Straße“ und „Hausnummer“ ausreichend beschrieben. Auch außerhalb der bebauten Lagen laufende Straßenzüge sind mehrfach (z.B. abhängig von der Fahrtrichtung) im Einsatzleitrechner hinterlegt.

Neben dieser straßenbezogenen Orientierung sind im Einsatzleitrechner auch sehr viele Einzelobjekte hinterlegt. Für diese ist jeweils eine objektbezogene Alarm- und Ausrückordnung für die Berufsfeuerwehr und (wenn in deren Bereich liegend) eine oder mehrere Ortsfeuerwehren hinterlegt.

Insgesamt sind im Einsatzleitrechner hinterlegt:

- 53.600 Straßen incl. Synonyme und 699.566 Hausnummern-Datensätze für die Städte und Landkreise BS, PE, WF, GS, H, Region H, WOB, HE, GF, CE hinterlegt. Davon allein 6.255 Straßen und 46.416 Hausnummern in Braunschweig
- 38.605 Objekte incl. Synonyme – davon allein 14.405 Objekte in Braunschweig
- Folgende weitere mögliche Einsatzstellen beschreibende Informationen:
 - Verkehrsbehinderungen
 - Autobahnkilometrierung
 - Bahnstreckenkilometrierung
 - Kilometrierung von Wasserstraßen
 - Brückenbelastbarkeiten im Stadtgebiet Braunschweig (Kraneinsätze)
 - Detailinformationen/-hinweise zu örtlichen Besonderheiten.

Diese noch nicht abschließende Auflistung unterstreicht, dass fast alle möglichen Einsatzstellen im braunschweiger Stadtgebiet und darüber hinaus ausreichend und eindeutig beschrieben sind.

Zu Frage 2:

Beispielsweise im Vergleich zum Landkreis Gifhorn kann man die Flur- und Waldgebiete der Stadt Braunschweig nicht als großräumig bezeichnen. Da bereits die meisten möglichen Einsatzorte im Einsatzleitrechner hinterlegt sind und darüber hinaus in der IRLS ein Grafisches Informationssystem (GIS) – auch mit detailliertem Kartenmaterial – zur Verfügung steht, hält die Verwaltung eine weitere Beschilderung möglicher Einsatzstellen im Stadtgebiet nicht für erforderlich.

Außerdem besteht für abgelegene und (noch) nicht im Einsatzleitrechner hinterlegte Einsatzstellen seitens des Disponenten in der IRLS auch die Möglichkeit der Ortung des Smartphones eines Notrufenden mittels GPS (sofern am Gerät eingestellt).

Ruppert

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

17-04649**Mitteilung
öffentlich***Betreff:***Flughafenbrandschutz***Organisationseinheit:*Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr*Datum:*

30.05.2017

Beratungsfolge

Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

07.06.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Flughafenbrandschutz am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg wird seit dem Jahr 2000 gemeinsam von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (FBWG) und der Berufsfeuerwehr Braunschweig sichergestellt. Auf Basis der aktuell gültigen Vereinbarung zwischen der FBWG und der Stadt Braunschweig stellt die Berufsfeuerwehr täglich drei Einsatzkräfte, die weiteren Kräfte werden durch die FBWG gestellt. Gemäß der aktuellen ICAO-Einstufung des Flughafens müssen 6 Einsatzkräfte im Dienst sein.

Der Aufsichtsrat der FBWG hat nun beschlossen, den Flughafenbrandschutz zukünftig mit eigenem Personal sicherzustellen.

Derzeit laufen die Gespräche zwischen der Berufsfeuerwehr und der FBWG, wie der Ausstieg der Berufsfeuerwehr dargestellt werden kann. Ein Ausstieg in der 2. Jahreshälfte 2017 scheint derzeit realistisch.

Die Stadt plant mit den am Flughafen nicht mehr benötigten Beamten, die Besetzung von drei Hilfeleistungslöschfahrzeuge der BF von 5 auf 6 Einsatzkräfte zu erhöhen. Diese Maßnahme hat der Gutachter im Feuerwehrbedarfsplan empfohlen, um den Schutzzielerreichungsgrad zu steigern.

Diese personelle Erhöhung hätte ohne den Ausstieg aus dem Flughafenbrandschutz einen Stellenmehrbedarf im FB 37 von rund 22 Einsatzbeamten bedeutet. Dieser Mehrbedarf kann durch die Beendigung des Flughafenbrandschutzes durch die Berufsfeuerwehr auf 5 zusätzliche Beamte reduziert werden.

Ruppert

Anlage/n: keine

Betreff:**Kinderordnung und Jugendordnung****Organisationseinheit:**Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr**Datum:**

30.05.2017

Beratungsfolge

Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

07.06.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Am 23. Februar 2017 wurde die Jugendordnung (Anlage 1) der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig vom 4. April 2008 abgelöst. Durch eine vom Stadtkommando eingesetzte Arbeitsgruppe wurde die Jugendordnung überarbeitet. Dies wurde auch durch die Umstellung von Löschbezirken auf Bereiche notwendig, da sich dies auch in der Organisations- und Funktionsstruktur der gesamten Feuerwehr niederschlug.

Eine wichtige von mehreren inhaltlichen Änderungen ist, die zukünftige Pflicht zur Abgabe eines Führungszeugnisses.

Erstmalig in der Geschichte der Feuerwehr Braunschweig wurde mit selbem Datum eine Kinderordnung (Anlage 2) für die Freiwillige Feuerwehr Braunschweig in den Dienst gestellt. Damit schafft die Stadt Braunschweig einen auf die hiesigen Bedingungen abgestimmten rechtlichen Rahmen und unterstützt damit die Nachwuchsgewinnung der Freiwilligen Feuerwehr.

Ruppert

Anlage/n:

Anlage 1: Jugendordnung

Anlage 2: Kinderordnung

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig

Nach § 1 Abs. 8 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr für die Stadt Braunschweig vom 19.10.2015 wird folgende Jugendordnung erlassen.

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig. Sie setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren gemäß § 1 Abs. 7 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr für die Stadt Braunschweig vom 19.10.2015 zusammen.
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren werden entsprechend § 1 Abs. 5 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 19.10.2015 in Bereiche gegliedert.
- (3) Die Jugendfeuerwehr untersteht unbeschadet der Rechte und Pflichten der Ortsfeuerwehren und ihrer Organe der personellen und fachlichen Aufsicht der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister, die oder der sich dazu der Hilfe der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr hat folgende Aufgaben:
 - a. Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines Mitglieds der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b. Erziehung der Jugendlichen zu praktischer Nächstenhilfe,
 - c. theoretische und praktische Ausbildung im Brandschutz und in der Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,
 - d. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, zu demokratischem Bewusstsein und Verhalten, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,
 - e. Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben gemäß dem Jugendförderungsgesetz (JFG) des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung gemäß der Runderlasse des Niedersächsischen Kultusministeriums, sowie den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe in der gültigen Fassung.
- (3) Die Jugendfeuerwehrangehörigen sollen nur an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Im Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr dürfen sie nicht eingesetzt werden. Sie führen ihre Aufgaben gemäß dem RdErl. d. MI v. 05.01.2011, B 22.1-13202/21.4, durch.
- (4) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet, deren Inhalt von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart und der jeweiligen Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart unter Mitwirkung der Jugendlichen bestimmt wird.

§ 3
Leiter der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet im Auftrage der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobligieheiten durch die 1. stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder den 1. stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart vertreten. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die 1. stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der 1. stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart werden von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister nach § 5 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 06.10.2015 auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterdienstbesprechung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwarte des jeweiligen Bereiches eine stv. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder einen stv. Stadtjugendfeuerwehrwart für die Dauer von 3 Jahren, die oder der die Belange des Bereiches koordiniert und die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder den Stadtjugendfeuerwehrwart in ihrer oder seiner Arbeit unterstützt. Für die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme dieser Funktion gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart, sowie die 1. stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der 1. stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart soll mindestens 23 Jahre alt, Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein, die Befähigung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter und zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer besitzen, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerwehrschule oder den Einstiegslehrgang und zwei Neigungslehrgänge besucht haben. Liegen die lehrgangsmäßigen Voraussetzungen nicht vor, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktionen längstens für die Dauer von zwei Jahren zulässig, es sei denn, dass das Fehlen dieser Voraussetzungen nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist.
- (3) Die Leiterinnen oder die Leiter der Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwarte) und ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter sollten mindestens 20 Jahre alt sein. Für die fachlichen Voraussetzungen gilt Abs. 2 sinngemäß. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart, sowie die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (4) Die Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses für alle in der Jugendfeuerwehr tätigen Jugendfeuerwehrwarte, Betreuer und Helfer ist mandatorisch.

§ 4
Stadtjugendfeuerwehrkommando

- (1) Das Stadtjugendfeuerwehrkommando unterstützt die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder den Stadtjugendfeuerwehrwart bei ihren oder seinen Dienstobligieheiten. Es bereitet insbesondere jugendpflegerische Maßnahmen und Gemeinschaftsveranstaltungen auf Stadtebene vor.
- (2) Das Stadtjugendfeuerwehrkommando besteht aus der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der 1. stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem 1. stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart, der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart, einer Schriftwartin oder einem Schriftwart, einer Kassenwartin oder einem Kassenwart, der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher, und den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin oder den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarten der Bereiche der Jugendfeuerwehr. Das Stadtjugendfeuerwehrkommando kann um weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren erweitert werden. Die Erweiterung bedarf der Zustimmung des Stadtjugendfeuerwehrkommandos mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die für die Bereiche bestellten stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte können im Verhinderungsfall durch ein hierfür gewähltes Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr vertreten werden. Wahlberechtigt sind in diesem Fall die Jugendfeuerwehrwartin oder die Jugendfeuerwehrwarte des Bereiches.

§ 5 Versammlungen

- (1) Die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr hält mindestens einmal im Jahr eine Versammlung ab, zu der alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr einzuladen sind. Die Versammlung wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet. An den Versammlungen können auch die Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr teilnehmen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist hierzu einzuladen. Die zuständige stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der zuständige stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehren der Bereiche soll hierzu eingeladen werden.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder die Jugendfeuerwehrwarte, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Jugendsprecherinnen oder die Jugendsprecher und die Mitglieder des Stadtjugendfeuerwehrkommandos führen mindestens einmal im Jahr eine Versammlung unter Vorsitz der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes durch. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwarte und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist hierzu einzuladen. Die Leiterin oder der Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches der Stadt Braunschweig soll hierzu eingeladen werden.
- (3) Die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr der Bereiche beruft nach eigenem Ermessen, mindestens einmal im Jahr, eine Versammlung der Jugendfeuerwehrwartin und der Jugendfeuerwehrwarte des jeweiligen Bereiches ein. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart ist hierzu einzuladen.
- (4) Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist entsprechend § 9 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 19.10.2015 zu verteilen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren können gleichzeitig Mitglied der Jugendfeuerwehr und der Einsatzabteilung ihrer Ortsfeuerwehr sein. Die Jugendfeuerwehr arbeitet auf Grundlage des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes § 13 Absätze 1 bis 4. § 13 Abs. 4 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 19.10.2015 bleibt unberührt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die zuständige Ortsbrandmeisterin oder den zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Er bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Kommando der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Ausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr, der von dem zuständigen Fachbereich der Stadt Braunschweig ausgestellt und mit einem Dienstsiegel versehen wird.

§ 7 Jugendforum (JuFo)

- (1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Stadt-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Jede Jugendfeuerwehr der Stadt Braunschweig hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer Jugendfeuerwehr zu entsenden. Diese sollten die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher sein.
- (3) Das Jugendforum tagt mindestens einmal, möglichst zweimal jährlich. Es wählt aus seiner Mitte möglichst eine Stadtjugendsprecherin und einen Stadtjugendsprecher (es sollten, wenn möglich,

beide Geschlechter vertreten sein). Die Wahl der Stadtjugendsprecherin oder des Stadtjugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher vertreten das Stadtjugendforum im Jugendforum soweit gegeben auf Bezirksebene.

- (4) Die Stadtjugendsprecherin oder der Stadtjugendsprecher vertreten das Stadtjugendforum im Jugendforum der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr.
- (5) Das Jugendforum wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, bzw. der 1. stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem 1. stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart begleitet und koordiniert.
- (6) In das Jugendforum sind wichtige inhaltliche und projektbezogene Angelegenheiten, welche die Arbeit mit den Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung zu übertragen.
- (7) Die Organe der Stadtjugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.
- (8) Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Stadtjugendfeuerwehrausschuß gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften, Abstimmungen, etc. angeht.
- (9) Die Tagungen des Jugendforums sind nicht öffentlich.
- (10) Das Jugendforum arbeitet nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung, die von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart zu genehmigen ist (als Muster kann die Geschäftsordnung von der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr genutzt werden).

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, die Jugendsprecherin oder den Jugendsprecher zu wählen und in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft übernimmt die Jugendfeuerwehrangehörige oder der Jugendfeuerwehrangehörige freiwillig folgende Pflichten:
 1. regelmäßige Teilnahme an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen,
 2. befolgen der gegebenen Anordnungen im Rahmen dieser Jugendordnung,
 3. Pflege und Förderung der Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr,
 4. schonende und pflegliche Behandlung der Dienstkleidung und Ausrüstungsstücke.

§ 9 Bekleidung und Ausrüstung

Die Jugendfeuerwehrmitglieder erhalten, soweit erforderlich, für die Ausbildung und den Übungsdienst eine Dienstkleidung entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 30.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet außer durch Tod durch:
 - a) Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr,
 - b) schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten des Mitglieds,
 - c) Auflösung der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr,
 - d) Ausschluss des Mitglieds,
 - wenn das Ansehen der Feuerwehr geschädigt wird

- die Gemeinschaft innerhalb der Jugend- und Kinderfeuerwehren durch das Verhalten erheblich gestört wird,
 - ein extremistisches Verhalten gegen die Grundsätze der demokratischen Grundrechte des Grundgesetzes vorliegt.
- e) Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Einsatzabteilung nicht erfolgt und auch nicht mehr vorgesehen ist.
- (2) Die Übernahme in den aktiven Dienst regelt sich nach der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Austritt aus der Jugendfeuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Die Austrittserklärung ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds der Jugendfeuerwehr beschließt das Kommando der Ortsfeuerwehr. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Jugendfeuerwehrmitglied:
1. seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
 2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Buchstabe a), c) und d) ist den Erziehungsberechtigten durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Jugendfeuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände bei der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister abzugeben. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Wunsch eine Becheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft aus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung vom 04. April 2008 außer Kraft.

Braunschweig, den

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Claus Ruppert
Stadtrat

Kinderordnung für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig

Nach § 1 Abs. 7, § 8 und § 13 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr für die Stadt Braunschweig vom 19. Oktober 2015 wird folgende Kinderordnung erlassen.

§ 1 Organisation

- (1) Die Kinderfeuerwehr Braunschweig ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig. Sie setzt sich aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren gemäß § 1 Abs. 7 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr für die Stadt Braunschweig vom 19. Oktober 2015 zusammen.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Braunschweig untersteht unbeschadet der Rechte und Pflichten der Ortsfeuerwehren und ihrer Organe der personellen und fachlichen Aufsicht der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister, die oder der sich dazu der Hilfe der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder des Stadtkinderfeuerwehrwartes bedient.
- (3) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren können entsprechend § 1 Abs. 5 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in die Bereiche West, Süd und Ost gegliedert werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr hat folgende Aufgaben:
 - a. Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
 - b. Erziehung der Mitglieder zu praktischer Nächstenhilfe,
 - c. Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
 - d. Förderung der sozialen Kompetenz.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele aus Abs.(1) gehören insbesondere folgende Aktivitäten
 - a. Spiel, Sport und Basteln,
 - b. Informationsveranstaltungen (Besuch von Feuerwehren etc.),
 - c. Brandschutzerziehung,
 - d. Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz.
 - e. Spielerisches Heranführen an Tätigkeiten der Feuerwehr, z.B. körperegerechte Arbeiten mit der Kübelspritze, das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen.
- (3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
 - a. Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
 - b. Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (4) Bei der Arbeit in den Kinderfeuerwehren ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (5) Die Kinderfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Sie gestalten ihre jugendpflegerischen Aufgaben nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (vgl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 - Nds. Mbl. S. 464/GültL 208/62) in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. Mbl. S. 188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.
- (6) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3
Leitung der Kinderfeuerwehr Braunschweig

- (1) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart leitet im Auftrage der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig. Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobligieheiten durch die 1. stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwartin oder den 1. stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwart vertreten.
- (2) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart, sowie die 1. stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der 1. stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart soll mindestens 23 Jahre alt und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein.
- (3) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart kann aus den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters für jeden Bereich (West, Süd und Ost) auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrwartinnen und der Kinderfeuerwehrwarte des jeweiligen Bereich eine stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwartin oder einen stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwart für die Dauer von 3 Jahren bestellen, die oder der die Belange des Bereichs koordiniert und die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder den Stadtkinderfeuerwehrwart in ihrer oder seiner Arbeit unterstützt. Für die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme dieser Funktion gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 4
Stadtkinderfeuerwehrkommando

- (1) Das Stadtkinderfeuerwehrkommando unterstützt die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder den Stadtkinderfeuerwehrwart bei ihren oder seinen Dienstobligieheiten. Es bereitet insbesondere jugendpflgerische Maßnahmen und Gemeinschaftsveranstaltungen auf Stadtebene vor.
- (2) Das Stadtkinderfeuerwehrkommando besteht aus der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart, der 1. stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem 1. stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwart, einer Schriftwartin oder einem Schriftwart und den Leiterinnen oder den Leitern der Bereiche (West, Süd und Ost) der Kinderfeuerwehren. Das Stadtkinderfeuerwehrkommando kann um weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren erweitert werden. Die Erweiterung bedarf der Zustimmung des Stadtkinderfeuerwehrkommandos mit einfacher Mehrheit.

§ 5
Versammlungen

- (1) Die Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr hält mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Kinderfeuerwehr ab. Die Versammlung wird von der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart einberufen und geleitet. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist hierzu einzuladen.
- (2) Die Kinderfeuerwehrwartinnen oder die Kinderfeuerwehrwarte, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtkinderfeuerkommandos führen mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung unter Vorsitz der Stadtkinderfeuerwartin oder des Stadtkinderfeuerwehrwarte durch. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats außerordentlich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Kinderfeuerwehrwartinnen oder der Kinderfeuerwehrwarte oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist zu den Versammlungen einzuladen.
- (3) Die stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart der Kinderfeuerwehren der Bereiche beruft nach eigenem Ermessen eine Versammlung der Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte des jeweiligen Bereichs ein. Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart ist hierzu einzuladen.

- (4) Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von der jeweiligen Schriftwartin oder dem jeweiligen Schriftwart und der jeweiligen Vorsitzenden oder dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Ortsebene der stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwart des jeweiligen Bereichs, auf Bereichsebene der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart und auf Stadtebene der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten. Der Fachbereich Feuerwehr kann eine Ausfertigung der Niederschrift bei der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister anfordern.

§ 6

Leitung der Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag des Ortskommando ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/ Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Leitung der Kinderfeuerwehr darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart übernehmen
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied, nachfolgend Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart genannt, ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - a. Aufstellung eines Dienstplanes
 - b. Planung zur Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - c. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - d. Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart ist Mitglied des Ortskommando als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (4) Die Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses für alle in der Kinderfeuerwehr tätigen Kinderfeuerwehrwarte, Betreuer und Helfer ist zwingend erforderlich.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist freiwillig. Sie kann von jedem Kind aus der Stadt Braunschweig und Nachbargemeinden im Alter von 6 bis 12 Jahren erworben werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den für die jeweilige Kinderfeuerwehr zuständige Ortsbrandmeisterin oder zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Er bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der jeweiligen Kinderfeuerwehr.

§ 8

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der Feuerwehrunfallkasse (FUK) Niedersachsen versichert.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft übernimmt die Kinderfeuerwehrangehörige oder der Kinderfeuerwehrangehörige freiwillig folgende Pflichten:
 - a. regelmäßige Teilnahme an den angesetzten Dienststunden und Veranstaltungen,
 - b. befolgen der gegebenen Anordnungen im Rahmen dieser Kinderordnung,
 - c. Pflege und Förderung der Kameradschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr.

§ 9
Bekleidung und Ausrüstung

- (1) Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt, Hose und Jacke) wird begrüßt, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.
- (2) Es gilt vorrangig die Kleiderordnung der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig.

§ 10
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet außer durch Tod durch:
 - a. Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig,
 - b. schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten des Mitglieds,
 - c. Auflösung der Kinderfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr,
 - d. Ausschluss des Mitglieds,
 - e. Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Jugendfeuerwehrmitglied nicht erfolgt ist.
- (2) Der Austritt aus der Kinderfeuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Die Austrittserklärung ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds der Kinderfeuerwehr beschließt das Kommando der Ortsfeuerwehr. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Kinderfeuerwehrmitglied:
 - a. seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
 - b. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Buchstabe a), c) und d) ist den Erziehungsberechtigten durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Kinderfeuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände bei der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister abzugeben. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft aus.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Kinderordnung tritt am Tage nach ihrem Erlass in Kraft.

Braunschweig, den

Der Oberbürgermeister

i.V.

gez.

Claus Ruppert

Stadtrat

Absender:

AfD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 4.1

17-04676

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Zahlen der Berufsfeuerwehr

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.05.2017

Beratungsfolge:

Feuerwehrausschuss (zur Beantwortung)

Status

07.06.2017

Ö

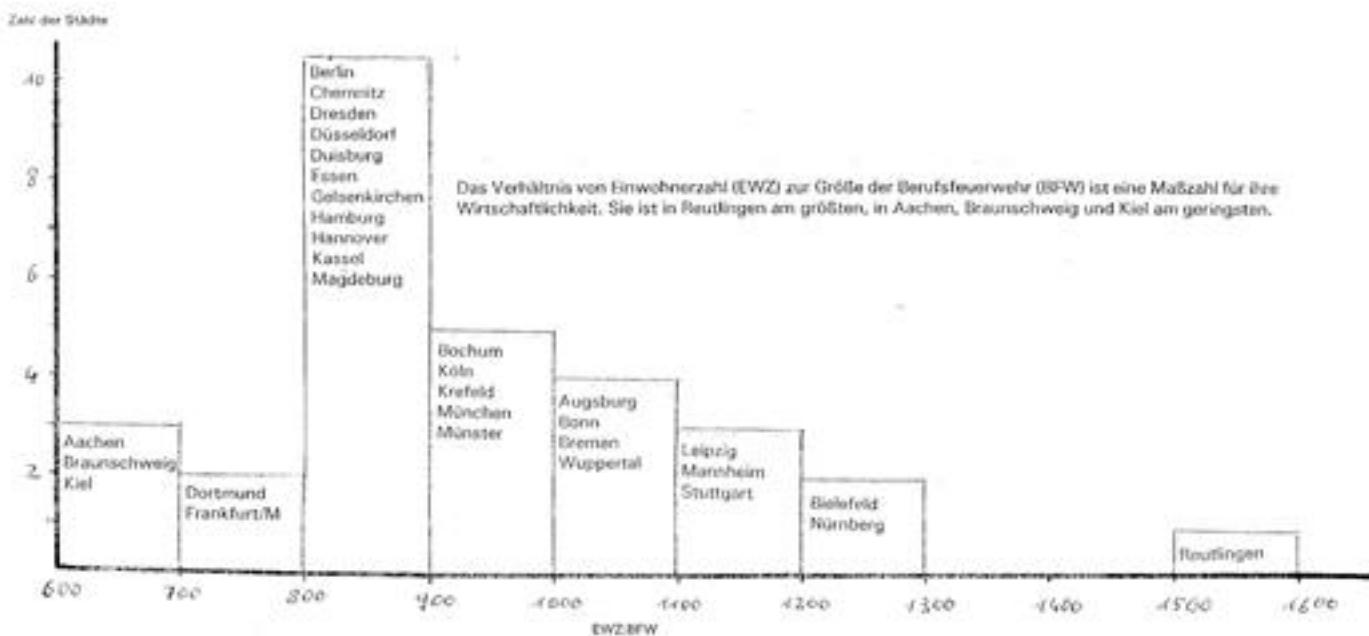
Obwohl der Personalbestand der Berufsfeuerwehr Braunschweig im Vergleich mit 30 anderen Städten 30% über dem Durchschnitt liegt (im Gutachten wird fälschlich behauptet, das Personal würde dem Mittelwert von Vergleichsstädten entsprechen, TOP 26, S. 230 der Ratssitzung vom 28.3.2017) und obwohl für 2016 und 2017 je sechs neue Stellen geschaffen wurden, erklärte die Berufsfeuerwehr Braunschweig im Feuerwehrausschuss am 13. März 2017, sie würde sich aufgrund von Arbeitsüberlastung bzw. Personalmangel nicht in der Lage sehen, einen Jahresbericht verfassen zu können.

Vor diesem Hintergrund stellen sich für uns folgende Fragen:

1. Wie hoch ist der aktuelle Personalbestand der Berufsfeuerwehr Braunschweig insgesamt ?
2. Wie viele Mitarbeiter sind in Leitung, Verwaltung, Seelsorge, ärztlichem Dienst und nicht-technischen Dienst insgesamt beschäftigt ?
3. Wie viele Einsätze wurden 2016 a) bei Bränden und b) bei Unfall- und Rettungseinsätzen geleistet ?

Anlagen:

Diagramm zu Berufsfeuerwehren



Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 4.2

17-04724

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Bewährungsprobe für Warnsystem NINA in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.05.2017

Beratungsfolge:

Feuerwehrausschuss (zur Beantwortung)

Status

07.06.2017

Ö

Sachverhalt:

In Braunschweig wurde am 1. November 2016 die Notfall-Informations- und Nachrichten-App NINA eingerichtet (vgl. Vorlage 16-03312). Diese soll im Falle einer Notlage helfen, die Bevölkerung schnell und umfangreich zu warnen und über die Situation zu informieren. Dennoch sind bei einigen größeren Unfällen auf der A2 und Wetterereignissen in der jüngeren Vergangenheit über Apps wie KATWARN und BIWAPP oder E-Mail Informationen schneller transportiert worden als über die App NINA.

Aus diesem Grund fragen wir an:

1. Warum sind die Informationen zum Bevölkerungsschutz von NINA erst nach den anderen Meldern angekommen?
2. Wie funktioniert das Einstellen der Warnungen bei NINA in Braunschweig?
3. Wie könnten die Meldungen aus Sicht der Verwaltung schneller über die App NINA transportiert werden?

Anlagen: keine

Betreff:

Eigenständige Werkfeuerwehr Flughafen Braunschweig-Wolfsburg

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
25.05.2017

Beratungsfolge:

Feuerwehrausschuss (zur Beantwortung)

07.06.2017

Status
Ö

Im Feuerwehrbedarfsplan, der im März 2017 im Rat der Stadt beschlossen wurde (vgl. Vorlage 17-04046), ist beschrieben, dass ein dringender Personalbedarf in der Berufsfeuerwehr der Stadt Braunschweig besteht. So könnte beispielsweise bei einer Erhöhung der Besetzungen der Löschzüge ein erster Schritt zur Verbesserung der Hilfsfristen erreicht werden. Um dieses Personal kurzfristig gewinnen zu können, könnte es denkbar sein, Personal der Berufsfeuerwehr, das derzeit am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg eingesetzt ist, für die Besetzungen der Löschzüge abzustellen.

Aus diesem Grund fragen wir an:

1. Wie viel Personal der Berufsfeuerwehr ist am Flughafen eingesetzt und könnte zur Unterstützung der Berufsfeuerwehr eingesetzt werden?
2. Ist die Werkfeuerwehr am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg in der Lage, den Brandschutz am Flughafen eigenständig zu übernehmen?
3. Wann wäre der früheste Umsetzungstermin für eine mögliche Eigenständigkeit der Werkfeuerwehr am Flughafen?

Anlagen: keine

Betreff:

Schutzkleidung für ehrenamtliche Feuerwehrfrauen und -männer in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.05.2017

Beratungsfolge:

Feuerwehrausschuss (zur Beantwortung)

07.06.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

In den letzten fünf Jahren wurde besonders auf die Sicherheit der ehrenamtlichen Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner durch die Ausstattung mit neuer Schutzkleidung Wert gelegt. Es wurden zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt, und Abfragen in den Ortsfeuerwehren haben dazu geführt, dass ein großer Teil der Freiwilligen ausgestattet werden konnte.

Diese Schutzkleidung läuft nach zehn Jahren ab und muss erneut ersetzt werden. Leider sind aber immer noch nicht alle Betroffenen mit neuer Kleidung ausgestattet. So wird der Bedarf immer größer, und das Ziel, alle Betroffenen wenigstens einmal auszustatten, ist nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Wie viele Mittel standen nach Haushaltsjahren zur Verfügung und wie viele Freiwillige konnten ausgestattet werden?
2. Welche Meldungen wurden nach Ortsfeuerwehren abgegeben und wie viele Mitglieder sind noch nicht mit "Neuer" Schutzkleidung ausgestattet?
3. Welche Mittel müssen jährlich bereitgestellt werden, um die gesetzliche Haltbarkeit der Kleidung dann auch ersetzen zu können?

Anlagen: keine

Betreff:

Wärmebildkameras als zusätzliche Sicherheit für unsere Einsatzkräfte

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.05.2017

Beratungsfolge:

Feuerwehrausschuss (zur Beantwortung)

07.06.2017

Status
Ö

Bei Brändeinsätzen der Feuerwehr werden zum Schutz der Einsatzkräfte immer öfter Wärmebildkameras eingesetzt, da diese im Innenangriff für die Trupps überlebenswichtig sein können. Dennoch sprachen in der Vergangenheit oft die hohen Kosten von Wärmebildkameras gegen eine flächendeckende Anschaffung in den Ortsfeuerwehren.

In den vergangenen Jahren haben die Hersteller immer preisgünstigere Modelle auf den Markt gebracht, die auch für die Ortsfeuerwehren erschwinglich erscheinen. Aus diesem Grund fragen wir an:

1. Im Feuerwehrbedarfsplan, der im März 2017 im Rat der Stadt beschlossen wurde (vgl. Vorlage 17-04046), wird die flächendeckende Anschaffung von Wärmebildkameras angeregt. Wann ist die Anschaffung dieser Kameras vorgesehen?
2. Wie wurden die Wärmebildkameras aus dem vorhandenen Bestand, die im Zusammenhang mit den neuen 5 HLF-Fahrzeugen zusätzlich angeschafft worden sind, verteilt?
3. Welche Ortsfeuerwehr ist derzeit im Besitz von Wärmebildkameras und welche Ortsfeuerwehren nicht?

Anlagen: keine

Betreff:

Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans - Prüfauftrag

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.05.2017

Beratungsfolge:

Feuerwehrausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Status

07.06.2017

Ö

13.06.2017

N

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung möge prüfen, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit im Westen der Stadt die Zusammenarbeit zwischen THW und Freiwilliger Feuerwehr sowie ggf. die Einrichtung eines hauptamtlichen Feuerwehrstandorts ausgeplant und umgesetzt werden kann. Die Prüfung hat in enger Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr Innenstadt zu erfolgen.

Sachverhalt:

Im neuen Feuerwehrbedarfsplan sind zwei Schwerpunkte zur Verbesserung der Hilfsfristen in Braunschweig beschrieben. Betroffen ist zum einen der Norden und Nordosten der Stadt (u. a. Wenden, Bienrode, Hondelage). Dort ist eine Nordwache als „Ausbildungswache“ für die wichtige Qualifizierung und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Berufsausbildung der Berufsfeuerwehr vorgesehen. Gleichzeitig werden Hilfsfristen und Grundschutz im nördlichen Stadtgebiet verbessert.

Ein weiterer Bereich ist der Westen von Braunschweig (u. a. Timmerlah und Teile der Weststadt). Hier ist die Situation durch die einwohnerstarke Weststadt und die Forderung des Bezirksrats, dort eine freiwillige Feuerwehr zu gründen, geprägt. Hinzu kommt, dass die Ortsfeuerwehr Innenstadt im Bereich der Eisenbütteler Straße im Bereich des Überschwemmungsgebiets der Oker liegt und auch der Ausbau eines Katastrophenschutzzentrums für unsere Stadt im alten Feuerwehrbedarfsplan beschrieben ist.

Anlagen: keine

Betreff:

**Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 NRettDG und 7. Änderung der Regelung über die
Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der
Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)**

Organisationseinheit: Dezernat II 37 Fachbereich Feuerwehr	Datum: 01.06.2017
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	07.06.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	09.06.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.06.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.06.2017	Ö

„Der beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes wird zugestimmt.

Der beigefügten 7. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Begründung:

Mit der beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst (Anlage 1) und der Rettungsdiensttarifordnung (Anlage 2) ist eine Anpassung der Tarife für Leistungen des Rettungsdienstes verbunden.

Zusammen mit den Kostenträgern wurde über die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für das Jahr 2016 beraten und über diese einvernehmlich abgestimmt. Diese ergaben für das Jahr 2016 Gesamtkosten in Höhe von 13.988.018 €. Diese Summe stellt die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten gemäß § 14 NRettDG für den Träger und alle Leistungserbringer (Berufsfeuerwehr, ASB, DRK, JUH, MHD) des Rettungsdienstes Braunschweig dar. Das Budget wurde gegenüber dem Budget des Jahres 2015 um 364.428 € erhöht. Maßgeblich sind Steigerungen der Personalkosten, die Notwendigkeit weitere Notfallsanitäter ausbilden zu müssen sowie allgemeine Preissteigerungen bei allen Leistungserbringern und dem Träger.

Die abgestimmten Gesamtkosten werden auf die verschiedenen Leistungsarten aufgeteilt (Einsätze von Notarzteinsatzfahrzeugen, Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen). Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einsatzzahlen ergeben sich Entgelte für die einzelnen Einsätze, die dann in die Vereinbarung überführt werden, um künftig die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten zu decken.

Der Vereinbarungstext und die Höhe der Entgelte wurden im Vorfeld von den Kostenträgern geprüft und mit diesen abgestimmt.

Die Vereinbarung gilt nur für die bei den unterzeichnenden Kostenträgern gesetzlich versicherten Personen. Anderweitig versicherte Personen werden von den Regelungen nicht erfasst. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Entgelte in der Rettungsdiensttarifordnung gemäß den Entgelten der Vereinbarung anzupassen.

Beide Dokumente sind Fortschreibungen der bestehenden Regelungen der Vereinbarung sowie der Rettungsdiensttarifordnung. Inhaltliche Veränderungen wurden mit Ausnahme redaktioneller Änderungen (Namen und Adressen von Kostenträgern in Anlage 1) nicht vorgenommen. Die Änderungen sind in Anlage 1 durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

Die Entgeltsätze in der Vereinbarung und damit in der Rettungsdiensttarifordnung ändern sich wie folgt:

		bisher	ab Juli 2017
KTW (Krankentransport)	Pauschalentgelt (einschl. 20 km)	102,00 €	117,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 21. km	1,50 €	1,90 €
RTW (Notfallrettung)	Pauschalentgelt (einschl. 100 km)	331,00 €	334,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 101 km	2,90 €	2,00 €
NEF (Notarzteinsatzfahrzeug)	Pauschalentgelt	312,00 €	298,00 €
Arztkosten Verlegungstransporte	Pauschalentgelt Bis 2,5 Std.-Einsatzdauer	195,00 €	205,00 €
	Zusätzl. Einsatzdauer Je 30 Min.	39,00 €	41,00 €

Ruppert

Anlage/n:

Anlage 1: Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst

Anlage 2: Siebte Änderung der Rettungsdiensttarifordnung

Vereinbarung

(Vertrags-Nr. 41 07 111)
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Zwischen der

Stadt Braunschweig

(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

der BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover
(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 wird zwischen den Vertragsparteien ein festes Gesamtbudget in Höhe von 13.988.018 € vereinbart. Unabhängig von dem in Satz 1 geregelten Gesamtbudget werden die Ist-Kosten als Summen der einzelnen Kostenartengruppen in Form des BAB dargestellt. Für das Jahr 2014 wird ein Gesamtbudget in Höhe von 12.887.528 € vereinbart. Für das Jahr 2015 beträgt das vereinbarte Budget 13.623.590 €.
- (2) Wird das in Abs. 1 genannte feste Gesamtbudget für 2016 durch die insgesamt erzielten Erlöse über- oder unterschritten, so wird der Differenzbetrag, unabhängig vom Erreichen der in Abs. 4 genannten Einsatzzahlen, in das jeweils folgende Jahr übertragen. Die Über- oder Unterdeckungen aus den Jahren 2014 und 2015 wurden berücksichtigt.
- (3) Ansonsten finden die Kostenrichtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatzleistungen 2016 zugrunde:

Notfallrettung (mit Sondersignal):	25.360
Qual. Krankentransporteinsätze:	33.448
Notarzteinsätze:	5.366

- (5) Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 14.469.280 € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus Unterdeckungen bis einschließlich 31. Dezember 2015 in Höhe von 481.262 €.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Kostenträger zahlen ab dem 1. Juli 2017 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

- (2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 100 Kilometer)	334,00 €
Fahrt zum Krankenhaus	Positionsnummer: 3 1 01 01
Verlegungsfahrt	Positionsnummer: 3 1 01 03
Sonstiges	Positionsnummer: 3 1 01 00

Für jeden weiteren Kilometer **2,00 €**
Positionsnummer 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransport

<i>Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer)</i>	117,00 €
<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<i>Positionsnummer: 41 01 01</i>
<i>Krankenhausentlassung</i>	<i>Positionsnummer: 49 01 01</i>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer: 41 01 03</i>
<i>Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses</i>	<i>Positionsnummer: 41 01 20</i>
<i>Dialysefahrt</i>	<i>Positionsnummer: 41 01 52</i>
<i>Sonstiges</i>	<i>Positionsnummer: 41 01 00</i>

Für jeden weiteren Kilometer **1,90 €**
Positionsnummer 41 39 00

(5) Notarzteinsatz (NEF)

*Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **298,00 €** berechnet.*

<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<i>Positionsnummer: 20 12 01</i>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer: 20 12 03</i>
<i>Behandlung vor Ort (kein Transport)</i>	<i>Positionsnummer: 20 12 40</i>

(6) Arztbegleitete Verlegung

*Für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von **205,00 €** berechnet.*

<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer: 07 01 03</i>
<i>Verlegungsfahrt mit Genehmigung der Kasse</i>	<i>Positionsnummer: 07 01 04</i>

*Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von **41,00 €** je weitere halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.*

Positionsnummer 07 52 03

- (7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.
- (8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.
- (9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.
- (10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(11) Es gelten die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransporte und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NReTTDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Braunschweig (IK-Nr. 600 307 271). Sollte sich die Abrechnungsstelle ändern, wird diese rechtzeitig vorher benannt.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- (3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können – auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.
- (4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.
- (5) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.
- (5) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

(1) Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ende des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse/Berufsgenossenschaft soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse/Berufsgenossenschaft erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt wurde oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (2) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig

Walsrode, den _____
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen,
Bremen, Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____

Siebte Änderung der**Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des
Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig
(Rettungsdiensttarifordnung)****vom _____**

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (Nds. GVBl. S. 270) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Art. I Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. Dezember 2006) in der Fassung der Sechsten Änderung vom 27. August 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 30. August 2013 S. 31) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:**§ 2
*Entgelterhebung und Entgelttarif***

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 117,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 1,90 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 334,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 100 km wird ein Zuschlag von 2,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 101. km berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 205,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 41,00 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 298,00 Euro erhoben.

Art. II Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig

I. V.

Geiger
Erster Stadtrat
Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, _____

I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Betreff:**Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister****Organisationseinheit:**Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr**Datum:**

23.05.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	07.06.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.06.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.06.2017	Ö

Beschluss:

„Der Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr an Herrn Harald Herr in Anerkennung besonderer Verdienste um das Feuerlöschwesen wird zugestimmt.“

Begründung:

In § 16 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist vorgesehen, dass Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig, die mindestens in drei Wahlperioden des Rates als Ehrenbeamten oder Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren, die Bezeichnung Ehrenbrandmeister verliehen werden kann, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die zu Ehrenden sollen mindestens 55 Jahre alt, 18 Jahre als Ehrenbeamte tätig gewesen sein und den Dienstgrad eines Brandmeisters erreicht haben. Sie sollen sich außerdem durch besondere Verdienste für das Feuerlöschwesen ausgezeichnet haben.

Für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung zuständig.

Gemäß § 20 Abs 1 des Nds. Brandschutzgesetzes wird die Freiwillige Feuerwehr vom Stadtbrandmeister geleitet. Nach Abs. 2 hat der Stadtbrandmeister mindestens einen Stellvertreter. Vom 1. Stellvertretenden Stadtbrandmeister ist vorgeschlagen worden, Herrn Harald Herr die Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister zu verleihen, da er alle genannten Voraussetzungen erfülle.

Herr Herr wurde am 13.02.1955 geboren. Er ist am 01.08.1984 in die Ortsfeuerwehr Lamme eingetreten und absolvierte 1984 seine Grundausbildung. Vom 01.10.1986 bis 12.01.1991 übernahm er die Funktion eines Jugendfeuerwehrwartes der Ortsfeuerwehr Lamme. Vom 01.01.1991 bis zum 26.05.2006 übernahm Herr Herr die Aufgabe eines stellvertretenden Bezirksjugendfeuerwehrwartes.

Am 10.08.1991 übernahm Harald Herr die Ehrenbeamtenfunktion eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters bis zum 03.07.2002.

Seit dem 25.02.2001 bis zum 16.03.2017 versah Herr Herr zunächst die Funktion des 1. Stellvertretenden Stadtbrandmeisters, dann ab dem 01.02.2011 die Funktion des stellvertretenden Stadtbrandmeisters. Herr Herr hat den Dienstgrad Erster Hauptbrandmeister.

Darüber hinaus übernahm Herr Herr vom 01.05.2000 bis zum 01.06.2004 die Aufgaben des stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwartes.

Herr Herr hat sich besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig erworben, die mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbrandmeister“ gewürdigt werden sollten.

Ruppert

Anlage/n: keine

Betreff:**Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat II	23.05.2017
37 Fachbereich Feuerwehr	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	07.06.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.06.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.06.2017	Ö

Beschluss:

„Der Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr an Herrn Wolfgang Schulz in Anerkennung besonderer Verdienste um das Feuerlöschwesen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:Begründung:

In § 16 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist vorgesehen, dass Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig, die mindestens in drei Wahlperioden des Rates als Ehrenbeamten oder Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren, die Bezeichnung Ehrenbrandmeister verliehen werden kann, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die zu Ehrenden sollen mindestens 55 Jahre alt, 18 Jahre als Ehrenbeamte tätig gewesen sein und den Dienstgrad eines Brandmeisters erreicht haben. Sie sollen sich außerdem durch besondere Verdienste für das Feuerlöschwesen ausgezeichnet haben.

Für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung zuständig.

Gemäß § 20 Abs 1 des Nds. Brandschutzgesetzes wird die Freiwillige Feuerwehr vom Stadtbrandmeister geleitet. Nach Abs. 2 hat der Stadtbrandmeister mindestens einen Stellvertreter. Vom 1. Stellvertretenden Stadtbrandmeister ist vorgeschlagen worden, Herrn Wolfgang Schulz die Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister zu verleihen, da er alle genannten Voraussetzungen erfülle.

Herr Schulz wurde am 08.05.1954 geboren. Er ist am 01.04.1971 in die Ortsfeuerwehr Timmerlah eingetreten und absolvierte im selben Jahr seine Grundausbildung. Vom 01.01.1975 bis 04.02.1984 übernahm er die Funktion des Jugendfeuerwehrwartes der Ortsfeuerwehr Timmerlah. Seit dem 01.10.1979 bis zum heutigen Tage übernahm Herr Schulz durchgängig verschiedene ehrenamtliche Führungsfunktionen als Ehrenbeamter in der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig. Dies begann mit der Funktion eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters in Timmerlah und reichte über die Funktion Ortsbrandmeister bis zur zuletzt seit dem 23.02.2001 wahrgenommenen Funktion des Stadtbrandmeisters. Herr Schulz hat den Dienstgrad Abschnittsbrandmeister.

Darüber hinaus erfüllte Herr Wolfgang Schulz vom 01.01.1988 bis zum 13.12.1998 die Aufgaben des Stadtausbildungsleiters.

Herr Schulz hat sich besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig erworben, die mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbrandmeister“ gewürdigt werden sollten.

Ruppert

Anlage/n: keine